

Mit Beschluss vom 9. März 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig, teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten trägt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 16. Januar 2023 —
XXX/État belge, vertreten durch die Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration**

(Rechtssache C-14/23, Perle)

(2023/C 134/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: XXX

Kassationsbeschwerdegegner: État belge, vertreten durch die Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration

Vorlagefragen

1. Muss im Hinblick auf Art. 288 AEUV, die Art. 14 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 3, 5, 7, 11, 20, 34, 35 und 40 der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Forschung, zum Studium, zur Ausbildung, von Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsprojekten und Au-pair-Beschäftigung (Neufassung)⁽¹⁾ und ihre Erwägungsgründe 2 und 60 sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Transparenz die dem Mitgliedstaat in Art. 20 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2016/801 eingeräumte Befugnis zur Ablehnung des Aufenthaltsantrags ausdrücklich in dessen Rechtsvorschriften vorgesehen sein, damit sie von diesem Staat ausgeübt werden kann? Wenn ja, müssen die ernsthaften und sachlichen Anhaltspunkte in dessen Rechtsvorschriften näher bestimmt werden?
2. Verpflichtet die Prüfung des Antrags auf ein Visum zu Studienzwecken den Mitgliedstaat, die Bereitschaft und die Absicht des Ausländers zu prüfen, ein Studium aufzunehmen, obwohl Art. 3 der Richtlinie 2016/801 den Studenten als jemanden definiert, der an einer höheren Bildungseinrichtung zugelassen ist, und die in Art. 20 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie genannten Gründe für die Ablehnung des Antrags, ebenso wie die in Art. 20 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Gründe, fakultativ und nicht verbindlich sind?
3. Erfordern Art. 47 der Charta der Grundrechte, der Grundsatz der Effektivität und Art. 34 Abs. 5 der Richtlinie 2016/801, dass der im nationalen Recht vorgesehene Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Einreise ins Staatsgebiet zu Studienzwecken abgelehnt wird, es dem Richter ermöglicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Verwaltungsbehörde zu setzen und die Entscheidung dieser Behörde zu ändern, oder reicht eine Rechtmäßigkeitskontrolle aus, die es dem Richter ermöglicht, eine Rechtswidrigkeit, insbesondere einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, durch die Aufhebung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu rügen?

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 132, S. 21.

**Rechtsmittel, eingelegt am 15. Februar 2023 von Trasta Komerbanka AS gegen das Urteil des
Gerichts (Neunte Kammer) vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-698/16, Trasta
Komerbanka u. a./EZB**

(Rechtssache C-90/23 P)

(2023/C 134/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Trasta Komerbanka AS (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Zentralbank (EZB), Republik Lettland, Europäische Kommission, Ivan Fursin, Igars Buimisters, C & R Invest SIA, Figon Co. Ltd, GCK Holding Netherlands BV, Rikam Holding SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Beschluss ECB/SSM/2016-529900WIP0INFDAWTJ81/2 WOANCA-2016-0005 der EZB vom 11. Juli 2016 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) im Hinblick auf die Rechtsmittelführerin für nichtig zu erklären;
- der EZB die Kosten der Rechtsmittelführerin und die Kosten dieses Rechtsmittels aufzuerlegen;
- soweit der Gerichtshof nicht über die Begründetheit entscheiden kann, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf drei Gründe gestützt.

Erstens habe das Gericht mehrere Fehler im Zusammenhang mit der Frage der Vertretung der Rechtsmittelführerin begangen, die der Gerichtshof (Große Kammer) in seinem Urteil vom 5. November 2019, EZB u. a./Trasta Komercbanka u. a. (C-663/17 P, C-665/17 P und C-669/17 P, EU:C:2019:923), geprüft habe.

Das Gericht habe das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zur fehlenden Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses an sie durch die EZB zu Unrecht zurückgewiesen, weil es den Sachverhalt in dieser Hinsicht verfälscht und die Auswirkungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Rn. 72 seines Urteils vom 8. Juli 1999, Hoechst/Kommission (C-227/92 P, EU:C:1999:360), nicht berücksichtigt habe.

Außerdem habe das Gericht zu Unrecht die Rüge der Rechtsmittelführerin zurückgewiesen, dass sie während des Verfahrens, das zum angefochtenen Beschluss geführt habe, nicht vertreten gewesen sei. Das Gericht habe den Sachverhalt verfälscht, indem es nicht berücksichtigt habe, dass im angefochtenen Beschluss ausdrücklich festgestellt werde, dass die Rechtsmittelführerin an dem Verfahren, das zum angefochtenen Beschluss geführt habe, nicht beteiligt gewesen sei und nach Ansicht der EZB auch nicht hätte beteiligt werden müssen.

Schließlich habe das Gericht die geltend gemachte Verletzung des Rechts der Rechtsmittelführerin auf Anhörung zu Unrecht zurückgewiesen, und dieser Fehler beruhe ebenfalls darauf, dass das Gericht nicht berücksichtigt habe, dass die Rechtsmittelführerin an dem Verfahren, das zum angefochtenen Beschluss geführt habe, nicht beteiligt gewesen sei.

Zweitens habe das Gericht einen Fehler in Bezug auf die Art und Weise begangen, in der es den Beschluss der EZB vor der Überprüfung durch den administrativen Überprüfungsausschuss der EZB (Administrative Board of Review, im Folgenden: ABoR) einerseits und den Beschluss der EZB nach der Überprüfung durch den ABoR andererseits behandelt habe. Insoweit habe das Gericht das berechtigte Vertrauen verletzt, das es mit seinem Beschluss vom 17. November 2021, Trasta Komercbanka/EZB (T-247/16 RENV, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:809), begründet habe.

Drittens habe das Gericht den von der Rechtsmittelführerin geltend gemachten Verstoß gegen Art. 24 Abs. 7 der SSM-Verordnung⁽¹⁾ zu Unrecht zurückgewiesen, indem es fälschlicherweise angenommen habe, dass diese Bestimmung einen Beschluss mit *ex-tunc*-Wirkung vorsehe. Diese Auffassung des Gerichts sei auch von der Kommission als fehlerhaft angesehen worden (vgl. Beschluss vom 17. November 2021, Trasta Komercbanka/EZB, T-247/16 RENV, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:809, Rn. 37).

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).